

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 24

Artikel: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 12. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren. — Zu den „Mendernngen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“. — Dr. K. Dänolter: Geschichte der Schweiz. — A. Dierkes: Militärische Gelegenheitsreden (Eoaste). — Ueber die Ausbildung in der zerstreuten Fehart. — La Langue verte du Troupier. — E. Dominé: Journal du Siège de Tuyen-Quan. — Eidgenossenschaft: Altersverhältnisse der schweizerischen Stabsoffiziere. Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Neue Kavallerie-Kaserne in Mainz. Von der preussischen Generalität. Frankreich: Eine Rede Boulanger's. Rußland: Die Manöver- und Lagerperiode. — Bibliographie.

Die Avancementsverhältnisse der Infanterie-Instruktoren.

In Nr. 4 dieses Jahrganges ist, aus Anlaß der diesjährigen eidgenössischen Beförderungen, darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Instruktoren der Infanterie gegenüber denjenigen der Spezialwaffen und den Truppenoffizieren in sehr auffälliger Weise zurückgesetzt werden. — Dieses kann nicht überraschen. Die Infanterie ist bei uns an Geringschätzung und stiefmütterliche Behandlung gewöhnt. Der Vorgang entspricht zwar den Interessen der Armee nicht und unsere Wehrkraft wird dadurch nicht gesteigert. Doch, wie begreiflich, müssen die Instruktoren der Infanterie das allgemeine Schicksal ihrer Waffe theilen. Die Zurücksetzung derselben geht aber bis zur „Einstellung im Avancement“. In allen Armeen wird eine solche als schwere Strafe (für moralische Gebrechen u. dgl.) betrachtet. Bei uns, wo „höhere Befähigung“ bei den Beförderungen einzig und allein den Ausschlag gibt, ist sie zum mindesten eine schwere und zum Theil unverdiente Demüthigung. Empfindlich muß diese die Offiziere treffen, welche durch ihre Stellung berufen sind, die Truppen und ihre Führer auszubilden.

Die Einstellung der Instruktoren der Infanterie im Avancement ist ebenso wenig zu rechtfertigen, ebenso unbillig und unzweckmäßig, als sie es für jene der Spezialwaffen sein würde.

Es wird uns daher niemand verargen, wenn wir die sehr auffällige Erscheinung hier zum Gegenstand einer Besprechung machen.

Es wird Aufgabe der folgenden Blätter sein, die Frage zu untersuchen:

1. Ob besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen,

welche der Beförderung der Infanterie-Instruktionsoffiziere Schranken setzen?

2. Ob andere Gründe vorhanden sind, die Instruktionsoffiziere der Infanterie anders zu halten, als jene der Spezialwaffen, oder

3. die Truppenoffiziere?

4. Ob den Infanterie-Instruktoren eine andere Entschädigung zu Theil wird, welche sie für die Einstellung im Avancement entschädigen könnte?

5. Ob durch Gleichstellung in der Beförderung mit den Spezialwaffen sich ein Nachtheil für den Dienst: entweder gegenüber den Truppenoffizieren oder im Instruktionskorps der Infanterie selbst ergeben würde?

Hier gestehen wir gleich, daß wir auf alle die Fragen mit einem bestimmten „Nein“ antworten müssen.

1. Für die Infanterie-Instruktoren ist keine gesetzliche Beförderungsgrenze festgesetzt.

Die Infanterie-Instruktoren befinden sich in keiner Ausnahmislage. Für sie gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie für die Instruktoren der Spezialwaffen. Sie befinden sich in den gleichen Verhältnissen im eigenen Instruktionskorps und gegenüber den Truppenoffizieren.

Doch um richtig zu gehen, wird es nothwendig sein, auf die Vorschriften, welche überhaupt die Instruktoren betreffen, einen Blick zu werfen.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 sagt nichts über die Gradverhältnisse der Instruktoren. Art. 88 bestimmt bloß, daß die Verwendung der Instruktoren sich nach ihrer Klassifikation im Instruktionskorps und nicht nach ihrem Grade zu richten habe und Art. 89 setzt fest, daß nur $\frac{1}{4}$ der Instruktoren (außer den Generalstabs-offizieren) eingetheilt werden soll.

Die Verordnung des h. Bundesrathes vom 8. September 1876 verfügt in § 3: „Die eingetheilten Instruktoren avanciren gleich wie die Truppenoffiziere.“ Zur Beförderung sei jedoch die Bewilligung des eidg. Militär-Departements nothwendig; vor Ertheilung einer solchen werde dieses prüfen, ob die beabsichtigte Beförderung mit Bezug auf die Gradverhältnisse der übrigen Instruktoren und mit Bezug auf die Stellung des zu Befördernden im Instruktionskorps zulässig sei. Nach § 4 wird festgesetzt, daß die Beförderung der nicht eingetheilten Instruktoren durch den Bundesrath erfolge.

Der Paragraph 3 der genannten Verordnung fällt daher bei Untersuchung der Beförderungsverhältnisse besonders in Anbetracht. Die Zweckmäßigkeit desselben an sich wollen wir nicht bestreiten. Doch überraschen muß es, wie man dazu gekommen ist zu finden, bei der Kavallerie, Artillerie und dem Genie sei es zulässig „in Bezug auf die Gradverhältnisse der übrigen Instruktoren und die Stellung im Instruktionskorps“, daß ein Instruktor II. Klasse den Grad eines Majors oder Oberstlieutenants und ein Instruktor I. Klasse den Grad eines Oberst bekleide, bei der Infanterie dagegen nicht. Bei letzterer soll der Instruktor II. Klasse nur bis zum Hauptmann, der I. Klasse nur bis höchstens zum Oberstlieutenant vorrücken dürfen.

Für die Richtigkeit der Annahme dieses zuletzt genannten Grundsatzes sprechen die vielen Ausnahmen nicht, welche man im Instruktionskorps der Infanterie bisher gemacht hat. Ein Blick in den Militärstat der letzten Jahre zeigt uns, daß diese nicht selten waren und zum Theil noch sind.

2. Es ist kein Grund vorhanden, die Infanterie-Instruktoren in dem Avancement anders zu stellen als jene der Spezialwaffen.

Der Grad der allgemeinen und militärisch-wissenschaftlichen Bildung darf, wenigstens bei einem Theil der Instruktoren der Infanterie, jenem der Instruktoren der Spezialwaffen wohl an die Seite gestellt werden.

Die Ansicht, daß der Offizier der Infanterie weniger einer militärisch-wissenschaftlichen Bildung bedürfe, als jener der Spezialwaffen, ist ein Irrthum, in welchen Niemand verfallen wird, welcher einen Begriff von den Anforderungen hat, welche heute an die Führer dieser Waffe gestellt werden sollen.

Wer einen Zweifel hat, den können wir auf den Artikel „Die Infanterie“, welcher im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift erschienen ist, oder auf die Briefe über Infanterie vom General Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen, welche großes und verdientes Aufsehen in der militärischen Welt erregt haben, verweisen.

Uebrigens haben bei uns die Zentralschulen, welche in neuester Zeit auch von Offizieren der Spezialwaffen besucht werden, wesentlich dazu bei-

getragen, richtigere Ansichten über das Wesen der Infanterie zu verbreiten.

Die Kenntniß der Exerzier-Reglemente ist nicht der Anfang und das Ende des infanteristischen Wissens.

Doch wie an den Infanterie-Offizier, so müssen auch an seinen militärischen Lehrer, den Instruktor, höhere Anforderungen gestellt werden. Sein Wissen darf nicht kleiner sein, als dasjenige des Instructors der Spezialwaffen, wenn es auch sachgemäß andere Zweige der Militärwissenschaften betreffen muß.

Was Eifer und Pflichtgefühl anbelangt, so sind dies Eigenschaften, die den Instruktoren aller Waffen gemein sind. Mit gleicher Aufopferung widmen sich diese ihrem wenig lohnenden Beruf, bei welchem viel Arbeit und wenig Anerkennung zu finden ist.

Der Waffenchef der Infanterie, Herr Oberst Feiß, stellt in seinem kürzlich im Druck erschienenen Bericht an den hohen Bundesrath (S. 4) den Infanterie-Instruktoren das Zeugniß „großer Pflichttreue und Sachkenntniß“ aus.

Wir führen dieses an, um zu zeigen, daß kein Grund zur Zurücksetzung vorliegt.

Wenn aber auch nicht alle Infanterie-Instruktoren die Eignung zu höhern Graden haben sollten, so wäre dieses noch kein genügender Grund, Alle und zwar auch Diejenigen, welche diese wirklich besitzen und vielleicht mehr als viele Andere geleistet haben, von der Beförderung auszuschließen.

3. Würde es einen Nachtheil haben, die Infanterie-Instruktoren in Bezug auf Beförderung den Truppenoffizieren gleichzustellen?

Diese Frage muß unbedingt verneint werden. Die Berufsoffiziere leisten nicht weniger als die Truppenoffiziere.

Die Offiziere, welche sich das ganze Jahr hindurch damit abgeben, Offiziere und Soldaten für ihre militärische Bestimmung im Felde auszubilden, werden an praktischer Erfahrung und hoffentlich auch an theoretischen Wissen nicht hinter jenen zurückstehen, welche sich nur zeitweise, in großen Zwischenräumen, mit militärischen Uebungen abgeben und in der Zwischenzeit durch ihre bürgerliche Beschäftigung vollauf in Anspruch genommen sind. Wenn nun Einzelne der letztern, unter so schwierigen Verhältnissen, sehr Anerkennenswerthes leisten, so ist dieses noch kein Grund, Alle, auch Diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, gegenüber den Instruktoren zu bevorzugen.

Bei dem ungemein raschen Avancement einzelner Truppenoffiziere ist es zwar nicht zu vermeiden, daß hier und da ein Offiziersbildungsschüler, welcher von einem alten Berufsoffizier, Hauptmann oder Major, ausgebildet wird, in wenig Jahren zu seinem Vorgesetzten aufsteigt. Doch unbillig erscheint es, dem Instruktor zu sagen: „den gleichen Grad darfst Du überhaupt gar nicht erreichen, trotz langjähriger guter Dienste, trotz

aufopfernder Thätigkeit und welches auch Deine Befähigung und Deine militärischen Kenntnisse sein mögen!“

Es kann wirklich als keine unbillige Forderung betrachtet werden, wenn wir sagen, nach einer Anzahl Jahre guten Dienstes in einem Grade und bei Erfüllung der durch die Beförderungsvorschrift gestellten Bedingungen, sollte auch dem Instruktionsoffizier die Erreichung des höhern Grades ermöglicht sein.

In den stehenden Heeren werden lange und gute Dienste besonders belohnt. Bei uns wird Niemand weder eine Belohnung verlangen, noch erwarten. Doch statt derselben ihm Zurücksetzung zu Theil werden zu lassen, ist etwas stark. Dieses umso mehr, als die Zurücksetzung sich weder durch eine Nothwendigkeit, noch durch einen militärischen Nutzen begründen läßt. — Man könnte höchstens anführen, daß man durch die Beförderung der Instruktoressen das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen wolle. Doch diese Annahme ist nicht stichhaltig. Ueber zu langsames Avancement dürfen sich unsere Offiziere wahrhaft nicht beklagen. Die Grade werden von Denjenigen, die vom Glück begünstigt sind, mit wahrer Eifenschnelligkeit durchflogen, während in Deutschland und Oesterreich die Vorrückung, selbst verdienter Offiziere, die Feldzüge mitgemacht und sich ausgezeichnet haben, mehr in der Gangart der Schneckenpost stattfindet.

Die Beförderung einiger Infanterie-Instruktoressen würde überdies das Avancement der Truppenoffiziere nicht beeinträchtigen, da die Instruktoressen doch nur zum geringsten Theil eingetheilt werden. Ob das Letztere zweckmäßig sei, dieses wollen wir bei einer andern Gelegenheit untersuchen.

4. Für die Zurücksetzung in der Beförderung erhalten die Infanterie-Instruktoressen keine andere Entschädigung.

Die Besoldung der Instruktoressen ist nicht so groß, daß diese als Aequivalent für die Zurücksetzung im Avancement betrachtet werden könnte. Doch eine traurige Erscheinung wäre ein Instruktor, welcher um höhern Lohn sich für Nichtbeförderung genugsam entschädigt hielte! Doch hiervon kann nicht die Rede sein. Die Besoldung des Instruktoressen ist nicht so groß. Ueberdies ist der Militärdienst, wie Jeder aus Erfahrung weiß, mit vielen Auslagen verbunden. — Was die Besoldung ausmacht, wird gebraucht.

Instruktoressen, welche Familie haben, befinden sich sogar in einer schwierigen Lage, wenn sie kein oder nur wenig Vermögen besitzen.

Auf Erhöhung der Besoldungen ist keine Aussicht. Das Referendum wird schon dafür sorgen, daß keine solche stattfindet. — Ein Pensionsgesetz haben wir nicht. Und höchstens der unverheirathete höhere Instruktor kann bei großer Sparsamkeit

für seine alten Tage, wo er als unbrauchbar und abgenützt bei Seite geschoben, d. h. nicht mehr gewählt oder ihm vorsorglich der Rath erteilt wird, seine Entlassung zu nehmen, etwas zurücklegen.

Der Dienst ist überdies ein anstrengender. Ein Kurs folgt ohne Unterbrechung dem andern. Eine wahre Sympthusaarbeit, die immer von Neuem beginnt. Dabei wird der Dienst oft absichtlich eher erschwert als erleichtert.

Selbst der Sonntag ist für den Instruktor kein Ruhetag. In einigen Kreisen können verheirathete Instruktoressen, die nicht auf dem betreffenden Waffenplatz domiciliren, ihre Familien nur nach je 3 oder 4 Wochen bei dem sogen. großen Urlaub (welcher bekanntlich kein solcher ist) besuchen.

Es ist daher weder klingender Lohn, noch angenehmer leichter Dienst, welche Entschädigung für die Zurücksetzung in der Beförderung gewähren.

Wenn die Instruktoressen dennoch freudig ihre Pflicht erfüllen, so ist es, weil sie wissen, daß sie für das Vaterland arbeiten und weil der bessere Theil derselben nicht bloß um das tägliche Brod, sondern aus Neigung zum Militärdienst den materiell wenig lohnenden Beruf ergriffen haben. Wie das Sprüchwort sagt: „Lust und Lieb' zu einem Ding, macht Mühe und Arbeit gering.“

(Fortsetzung folgt.)

Zu den „Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie“.

Ein neues Exerzierreglement bezeichnet den Uebergang von einer Periode der Elementartaktik in eine andere. Mit ihm ist aber keineswegs der völlige Umsturz alles bisher Bestandenen verbunden, sondern es hält selbstverständlich die auf unwandelbaren Grundsätzen ruhende Basis fest und sucht nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar, oft als schädlich erwiesen, zu beseitigen und durch Vorschriften zu ersetzen, welche nicht nur einer theoretischen Erwägung entsprungen sind, sondern sich in angestellten Versuchen bereits bewährt haben.

Wir geben zu, daß auch dann, wenn eine Waffe durch ein neues Reglement nicht geradezu überrascht wird, sich vorübergehend eine gewisse Unsicherheit in seiner Handhabung ergibt. Soll man aber deshalb auf eine Aenderung verzichten, obschon sie allgemein als nöthig erkannt ist, oder einen Fortschritt erst dann berücksichtigen dürfen, wenn das bestehende eine ganze Dienstdauer, 25 Jahre, durchlebt hat?

Hat das preussische Exerzierreglement von 1812 ein Menschenalter fortbestanden, so geht daraus hervor, daß sein berühmter Gründer ein Meisterwerk geliefert, aber auch daß sich in den darauf folgenden Friedensjahren kein Grund zu taktischen Neuerungen gezeigt hat.

Indes verlangen Diejenigen unter uns, die Aenderungen wünschen, kein neues, sondern nur ein revidirtes Reglement, nicht die Einführung neuer, sondern nur die Abolition bestehender, überflüssig gewordener Formationen. Wir wollen nur Vereinfachung und Abnahme unnöthigen Ballastes, um